

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Baar-Ebenhausen (Kindertageseinrichtungengebührensatzung)

vom 27.01.2021

Die Gemeinde Baar-Ebenhausen erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe und Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5

Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den

Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Monatsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) in der Kinderkrippe:

bis 4 Stunden	€ 128,00
von 4 bis 5 Stunden	€ 143,00
von 5 bis 6 Stunden	€ 158,00
von 6 bis 7 Stunden	€ 173,00
von 7 bis 8 Stunden	€ 188,00
von 8 bis 9 Stunden	€ 203,00
von 9 bis 10 Stunden	€ 218,00

b) im Kindergarten

bis 4 Stunden	€ 68,00
von 4 bis 5 Stunden	€ 76,00
von 5 bis 6 Stunden	€ 83,00
von 6 bis 7 Stunden	€ 91,00
von 7 bis 8 Stunden	€ 98,00
von 8 bis 9 Stunden	€ 106,00
von 9 bis 10 Stunden	€ 113,00

c) im Kindergarten für Kinder im Alter unter 3 Jahren

bis 4 Stunden	€ 98,00
von 4 bis 5 Stunden	€ 110,00
von 5 bis 6 Stunden	€ 121,00
von 6 bis 7 Stunden	€ 132,00
von 7 bis 8 Stunden	€ 143,00
von 8 bis 9 Stunden	€ 155,00
von 9 bis 10 Stunden	€ 166,00

(2) Besuchen 2 Kinder einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird die Benutzungsgebühr für das Kind mit der niedrigeren Gebühr um 25% ermäßigt. Für das 3.

und weitere Kind ergibt sich eine Ermäßigung um 50% beginnend bei der jeweils niedrigsten Gebühr.

(3) Die Gebührenermäßigungen gelten nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen befinden.

(4) Die erstmalige Änderung der Buchungszeiten gemäß § 5 Abs. 4 während des Betreuungsjahres ist gebührenfrei. Ab der zweiten Änderung der Buchungszeit wird eine Verwaltungskostengebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 7 Tagesverpflegung

(1) Für die Tagesverpflegung (Mittagessen) ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.

(2) Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagstisch bei

1 x pro Woche	13,00 €
2 x pro Woche	26,00 €
3 x pro Woche	39,00 €
4 x pro Woche	52,00 €
5 x pro Woche	65,00 €

(3) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres zu buchen. Änderungen der Essenstage können nur jeweils zum Monatsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht. Die Verpflegung für den Monat August wird nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet. Für jedes Essen werden hierbei 3,40 € im Nachhinein berechnet.

§ 8

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung gemäß Sozialgesetzbuch (SGB)

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9

Beitragsentlastung

Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der monatliche Zuschuss wird auf den Gebührensatz nach § 6 angerechnet. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten vom 25.07.2017 außer Kraft.

Gemeinde Baar-Ebenhausen

Baar-Ebenhausen, den 27.01.2021

Ludwig Wayand
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 27.01.2021 im Rathaus Baar-Ebenhausen auf Zimmer 103 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.01.2021 angeheftet und am 17.02.2021 wieder entfernt.

Baar-Ebenhausen, 18.02.2021

Ludwig Wayand
1. Bürgermeister